

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	24.03.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Ahndung von Verstößen gegen Ordnungsvorschriften im Gaststättengewerbe

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Konsequenzen haben Kiosk- und Gaststättenbetreiber von der Stadtverwaltung zu erwarten, wenn sie gegen Ordnungsvorschriften (Alkoholverbot für Jugendliche, Lärmimmission etc.) verstoßen?
2. Was geschieht nach mehreren Verstößen?

Zu Frage 1:

Das Ordnungsrecht sieht bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften verschiedene abgestufte Maßnahmen vor. Bei leichteren Verstößen wird zunächst die Betroffene bzw. der Betroffene in Form einer mündlichen oder auch schriftlichen Abmahnung auf das Fehlverhalten hingewiesen und zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes aufgefordert.

Ein weiterer Schritt ist die Erhebung eines Verwarngeldes in Höhe von bis zu 35,- €, das unmittelbar bei der Feststellung des ordnungswidrigen Verhaltens vereinnahmt wird.

Betriebe, die durch ihr ordnungswidriges Verhalten aufgefallen sind, unterliegen einer verstärkten Überwachung. Wird dabei festgestellt, dass die mündliche oder schriftliche Ermahnung und die Erhebung eines Verwarngeldes nicht zur Abstellung des negativen Verhaltens geführt haben, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich dann nach der Schwere des Verstoßes und kann z.B. nach dem Gaststätten-

gesetz zwischen 100,-- und 5000,-- € liegen.

Ein weiteres ordnungsrechtliches Instrumentarium sind Ordnungsverfügungen, mit denen den Betroffenen ein besonderes Verhalten oder Unterlassen über Auflagen bzw. Anordnungen für die Betriebsführung aufgegeben werden können. Zur Durchsetzung dieser Auflagen bzw. Anordnungen wird mit dem Erlass der Ordnungsverfügung im Regelfall bereits ein Zwangsgeld (beginnend mit 1000,--€ und im Wiederholungsfall steigerungsfähig bis 100.000,--€) angedroht und bei Zuwiderhandlung entsprechend festgesetzt.

Bei schwerwiegenden Verstößen, wie z.B. der Alkoholverkauf an Jugendliche, wird unmittelbar ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit dem Ziel der Festsetzung eines erheblichen Bußgeldes eingeleitet (bei branntweinhaltigen Getränken 200,-- bis 800,--€, bei anderen alkoholhaltigen Getränken, wie z.B. Bier, 100,-- bis 400,--€).

Zu Frage 2:

Sofern die unter Frage 1 dargestellten ordnungsrechtlichen Maßnahmen nicht zu einer Änderung des ordnungswidrigen Verhaltens führen und die Gewerbetreibende bzw. der Gewerbetreibende weiterhin und augenscheinlich vorsätzlich gegen Rechtsnormen verstößt, ist sie bzw. er als unzuverlässig einzustufen. Es wird dann geprüft, ob ihr bzw. ihm nach gewerberechtlichen Vorschriften die erteilte Erlaubnis (z.B. Erlaubnis zum Ausschank von alkoholischen Getränken nach dem Gaststättengesetz) entzogen werden kann oder ob die Ausübung des (erlaubnisfreien) Gewerbes zu untersagen ist.